

Orientierungshilfe

Informationen für Menschen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden und Kontaktpersonen

Fall 1: Sie selbst wurden positiv auf das Coronavirus getestet?

Wenn Sie anhand eines Selbst- oder Schnelltests positiv auf das Coronavirus getestet worden sind, muss diese Testung umgehend mittels einer PCR-Testung bestätigt werden. PCR-Tests werden von niedergelassenen Ärzten, aber auch von Testzentren durchgeführt. Folgende Testzentren stehen im Landkreis für die Durchführung von PCR-Tests zur Verfügung:

- PCR-Abstrichstelle der Kassenärztlichen Vereinigung, Schleusinger Straße 17, 98646 Hildburghausen (Wirtschaftseingang Krankenhaus), Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03685 445-481 oder
- Teststelle Hildburghausen, Bahnhofstraße 20, 98646 Hildburghausen, Terminvereinbarung unter der Mobilfunknummer 0178 1325142.

Ab dem Zeitpunkt des positiven Schnelltests, sind Sie verpflichtet sich in **häusliche Isolation** zu begeben und alle physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Wird das Testergebnis durch den PCR-Test bestätigt, müssen Sie sich weiterhin in häusliche Isolation begeben. Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren.

Wegen der hohen Zahl an Corona-Infektionen und -Verdachtsfällen ist es nicht möglich, zeitnah Quarantänen für jeden einzelnen Betroffenen zu verfügen. Deshalb hat der Landkreis Hildburghausen am 24.11.2021 eine Allgemeinverfügung mit allgemeinen Quarantäne-Regeln erlassen, die ohne gesonderte persönliche Verfügung durch das Gesundheitsamt gelten. Aufgrund dieser Allgemeinverfügung tritt **bei einem positiven PCR-Testergebnis eine sofortige und automatische Quarantänepflicht** in Kraft, ohne dass die Betroffenen vom Gesundheitsamt zur Isolation aufgefordert werden müssen.

Ebenso sind Sie aufgrund der Allgemeinverfügung verpflichtet, das **Gesundheitsamt** über das positive SARS-CoV-2-PCR-Ergebnis zu **informieren** und in diesem Zusammenhang notwendige personenbezogene Daten mitzuteilen. Außerdem haben Sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen inklusive der Hausstandangehörigen (Definition enge Kontaktperson, siehe nachstehend Fall 2) zu informieren. Zur Übermittlung der Daten bitten wir Sie das **Kontaktformular „COVID-19 – Erklärung Indexfall“** zu verwenden. Die Meldung kann per Post an das Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, per Fax an 03685 445-300 oder über eine gesicherte verschlüsselte Datenverbindung an meldung@lrahbn.thueringen.de erfolgen.

Positiv Getestete sind zudem verpflichtet,

- a) unverzüglich ihre Hausstandangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.
- b) ihre weiteren engen Kontaktpersonen unverzüglich über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese auffordern, sich unverzüglich beim Gesundheitsamt zu melden.

Die Betroffenen müssen **vierzehn Tage**, gerechnet ab dem Tag der Entnahme des Abstrichs der PCR-Testung, strengste **häusliche Isolation einhalten** und dürfen die Isolation zudem

erst verlassen, nachdem Sie mindestens 48 Stunden symptomfrei (entfällt bei asymptomatischem Verlauf) sind. Eine mögliche Endtestung kann mittels eines PoC-Antigenschnelltests erfolgen. Die häusliche Isolation endet erst am Folgetag (nach 14 vollständigen Tagen) und mit Vorliegen einer negativen Endtestung. Dieses Testergebnis muss zum Nachweis aufbewahrt werden.

Bei **asymptomatischen Personen nach vollständiger Impfung** mit einem positiven SARS-CoV-2-PCR-Ergebnis kann die Dauer der Isolation, ausschließlich bei Symptombefreiheit, ggf. verkürzt werden. Die Entscheidung über die Dauer der Isolation trifft das zuständige Gesundheitsamt.

Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (**Absonderungsort**) zu erfolgen.

Während der Zeit der Isolation dürfen Sie den **Absonderungsort nicht** ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes **verlassen**. Der Absonderungsort darf ausschließlich für die Durchführung der Testung sowie zur Vornahme medizinisch notwendiger Arztbesuche unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Für die Fahrt von der Wohnung zum Ort der Testung sowie zum Ort des Arztbesuches darf der öffentliche Personennahverkehr nicht genutzt werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, müssen Sie die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst vorab telefonisch über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

In der gesamten Zeit der Absonderung müssen Sie eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen Hausstandangehörigen sicherstellen. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich Sie in einem anderen Raum als die anderen Hausstandangehörigen aufhalten.

Während der Absonderung dürfen Sie **keinen Besuch** empfangen.

Fall 2: Sie hatten Kontakt zu einer Person die positiv auf COVID-19 getestet wurde?

Kontaktpersonen sind Menschen, die mit einer positiv getesteten Person bis zu zwei Tage vor Symptombeginn oder wenn die positiv getestete Person keine Symptome hat, bis zu zwei Tage vor dem positivem Testergebnis Kontakt hatten.

Für die Umsetzung der folgenden Quarantäne-Regelungen müssen Sie einen engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Indexfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts gehabt haben.

Sie gelten als **enge Kontaktperson**,

- a) wenn Sie über einen Zeitraum von mindestens zehn Minuten der Abstand zu dem bestätigten Indexfall weniger als 1,5 Meter betragen hat, ohne dass ein adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass der Indexfall und die Kontaktperson durchgehend und korrekt einen Mund-Nasen-Schutz oder eine qualifizierte Maske tragen oder

- b) wenn ein Gespräch zwischen Ihnen und dem Indexfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 Meter) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquatem Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret (z. B. Speichel durch Anniesen, Anhusen oder Küssen) oder
- c) wenn Sie sich mit dem Indexfall im selben Raum, unabhängig vom Abstand, für länger als zehn Minuten aufgehalten haben, wegen Ansteckungsgefahr über infektiöse Aerosole, auch wenn durchgehend ein Mund-Nasen-Schutz oder eine qualifizierte Maske getragen wurde.

Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder auf anderem Weg diese Information erhalten haben.

Als **enge Kontaktperson** müssen Sie sich **unverzüglich** nach dem sie von der infizierten Person über das positive Testergebnis informiert wurden, oder auf anderem Weg diese Information erhalten haben, **absondern**. Dies gilt ebenso für Hausstandangehörige der infizierten Person.

Ebenso sind Sie aufgefordert, das **Gesundheitsamt** zu **informieren** und in diesem Zusammenhang notwendige personenbezogene Daten mitzuteilen. Zur Übermittlung der Daten bitten wir Sie das Kontaktformular „COVID-19 – Erklärung Kontaktperson“ zu verwenden. Die Meldung kann per Post an das Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, per Fax an 03685 445-300 oder über eine gesicherte verschlüsselte Datenverbindung an meldung@lrahbn.thueringen.de erfolgen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind

- Hausstandangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Indexfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Von der Absonderung befreit sind **symptomfreie** und zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person **vollständig geimpfte oder genesene** Personen.

- Als vollständig gegen COVID-19 geimpft gilt eine Person ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Die zugrunde liegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/Impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen.
- Als genesen gilt eine Person, bei der eine mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate zurückliegende mittels PCR- Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag.

Hinweis: Ein Labornachweis für das Vorhandensein von **Corona-Antikörper** über 6 Monate nach der COVID-19-Infektion bedeutet nach der aktuellen Rechtsgrundlage keine Ausnahme von Quarantänepflicht. Selbst bei hohen Antikörperwerten gelten Sie nicht als Genesen. Das Gesundheitsamt kann hier keine Bescheinigung bzw. kein verlängertes Genesenenbescheid ausstellen.

Die von der Absonderung befreite Kontaktperson hat den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion innerhalb von drei Tagen an das Gesundheitsamt zu übermitteln.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind **genesene und geimpfte Kontaktpersonen** verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall eine **Selbstbeobachtung** (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Bei Kontakt zu Personen mit einem erhöhten Erkrankungsrisiko (vulnerablen Personen) sollte zudem eine frühzeitige PCR-Testung durchgeführt werden.

Entwickeln Kontaktpersonen, welche von der Absonderung befreit sind, COVID-19- typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Die Befreiung von der Absonderung gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Indexfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen.

Soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes anordnet, haben Sie folgende Optionen:

- **Häusliche Quarantäne für zehn Tage.**
- Häusliche Quarantäne für fünf Tage und abschließendem negativem PCR-Nachweis (Probenentnahme frühestens an Tag 5).
- Häusliche Quarantäne für sieben Tage und abschließenden negativem Antigen-Schnelltest (Probenentnahme frühestens an Tag 7).

Die Absonderung endet bei Symptombefreiheit mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das negative Testergebnis ist dem Gesundheitsamt unverzüglich zu übermitteln.

Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Wenn Sie entsprechende Symptome wahrnehmen (wie z. B. Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Gliederschmerzen, Fieber oder Schmerzen beim Atmen) nehmen Sie bitte sofort mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt auf.

Personen mit Symptomen können die Dauer der Quarantäne nicht verkürzen. Die Entscheidung über die Dauer der Quarantäne trifft das zuständige Gesundheitsamt.

Allgemeine Hinweise für die Quarantäne/Isolation

- Bitte halten Sie sich, soweit möglich, vom Rest der Familie getrennt.
- Wenn ein separates Badezimmer/Toilette vorhanden ist, benutzen Sie nur dieses.
- Wenn die Kontaktperson ein kleines Kind ist: Bitte organisieren Sie die Betreuung in der Familie nach Möglichkeit so, dass nur eine erwachsene Person engen Kontakt hat.
- Wir bitten Sie, auf gute Händehygiene zu achten, die übliche Husten- und Niesetikette einzuhalten und Flächen und Türklinken (soweit Desinfektionsmittel verfügbar) regelmäßig zu desinfizieren.